

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 18.06.2020

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/588 -

Betr.: Corona-Einschränkungen für Kita-Inklusionskinder

Einleitung für die Fragen:

Wie alle Kinder, möchten Kinder mit Behinderungen ihre Umwelt entdecken, erkunden und tagtäglich lernen. Dazu gehört auch der tägliche Kontakt mit anderen Kindern, der ihnen bei ihrer Entwicklung wichtige Anstöße und Impulse liefert. Kinder mit Behinderungen haben zudem einen Anspruch auf eine besondere und fachliche qualifizierte Betreuung, (Früh-) Förderung und Therapie - auch um die Eingliederungshilfe im Sinne der Inklusion – umzusetzen. Seit dem Corona-Shutdown am 16. März dieses Jahres müssen Kita-Kinder mit Behinderungen (0 bis Einschulungsalter) und ihre Eltern massive Einschränkungen im Rahmen der Betreuung und der (Früh-) Förderung in der Kita hinnehmen. Aus diesem Grund ist es angebracht, abzufragen wie die zur Notbetreuung/eingeschränkter Regelbetrieb in Kita und GBS angemeldeten Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf oder therapeutischem Bedarf bis zum Stichtag 15. Juni 2020 gefördert wurden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der zwischen den Kita-Anbietern und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde abgeschlossene Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) regelt auch die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen ab drei Jahren bis zum Schuleintritt. Gemäß § 7 Abs. 6 LRV werden Kinder mit einem therapeutischen Förderbedarf durch Logopädinnen bzw. Logopäden, Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen bzw. Ergotherapeuten und anderen therapeutischen Fachkräften in Abhängigkeit von der Art der Behinderung gefördert. Für Kinder unter drei Jahren mit Behinderungen besteht für die Kitas die Möglichkeit, auf Antrag zusätzliche finanzielle Personalmittel zu erhalten, um die Teilhabe der Kinder an der Kindertagesbetreuung sicherstellen zu können. Die Frühförderung für die Krippenkinder mit Behinderungen erfolgt über die Interdisziplinären Frühförderstellen bzw. Sozialpädiatrische Zentren.

Die in Folge der Corona-Pandemie eingerichtete (erweiterte) Notbetreuung wie auch der eingeschränkte Regelbetrieb in den Kitas stand bzw. steht allen Kindern gemäß der jeweils aktuellen Vorgaben der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) zur Verfügung, auch bei Vorliegen einer (drohenden) Behinderung. Die gemäß Gutachten und Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Therapien sollen möglichst erbracht werden, unabhängig davon, ob die Betreuung in der Kita vom Kind in Anspruch genommen wurde bzw. wird. Die Kita soll bei den Kindern mit Kita-Gutscheinen inklusive Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 26 Kibeg, welche die (erweiterte) Notbetreuung bzw. den eingeschränkten Regelbetrieb nicht in Anspruch nahmen bzw. nehmen, gemeinsam mit den Eltern und den beteiligten therapeutischen Fachkräften besprechen, wie die therapeutischen Maßnahmen weiter erbracht werden können. Im Einzelfall kann die Kita-Trägerberatung der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde beratend hinzugezogen werden.

Davon unabhängig gilt der Grundsatz, dass die Betreuung in den Kitas ausschließlich von Kindern ohne Krankheitssymptome in Anspruch genommen werden darf. Krankheitssymptome sind z.B. Fieber, Husten, Durchfall oder Erbrechen, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen und / oder Gliederschmerzen. Plötzlich krank gewordene Kinder sind in der Kita möglichst zu isolieren und umgehend abzuholen. Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt zunächst ab, ob ein Kitabesuch möglich ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Mit dem Kita-Träger muss die Umsetzung dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebedingungen¹ abgesprochen werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Vertragspartner des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ und den nicht-verbandlich organisierten Trägern von Kindertageseinrichtungen wie folgt:

Frage 1: Wie viele Kinder im Krippenalter (0-3 Jahren) mit Behinderung und entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen zum Stichtag 15. Juni 2020 eine an das Hamburger Kita-Gutschein angeschlossene Kita-Einrichtung? Bitte einzeln nach Stadtteilen oder Bezirken aufzulösen.

Bezirk	Anzahl der Kinder unter drei Jahren mit Bewilligung zusätzlicher Personalmittel zum Stichtag 15.06.2020
Hamburg-Mitte	3
Altona	6
Eimsbüttel	7
Hamburg-Nord	3
Wandsbek	8
Bergedorf	6
Harburg	1
Gesamtergebnis	34

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: Wie viele Kinder im Elementaralter (3 Jahren bis zur Einschulung) mit Behinderung und entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen zum Stichtag 15. Juni 2020 eine an das Hamburger Kita-Gutschein angeschlossene Kita-Einrichtung? Bitte einzeln nach Stadtteilen oder Bezirken aufzulösen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der in Hamburger Kitas betreuten Kinder mit einem Kita-Gutschein mit Eingliederungshilfe nach § 26 KibG (3 Jahre bis zum Schuleintritt) nach Bezirken zum Stichtag 15. Januar 2020. Verlässlichere aktuellere Daten liegen nicht vor, da die Kita-Gutscheine von den Kita-Trägern erst sukzessive nach dem Beginn der Betreuung bei der zuständigen Behörde in Rechnung gestellt werden.

Bezirk	Betreute Kinder
Hamburg-Mitte	585
Altona	341

¹ Siehe aktuelle Fassung der Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen:
<https://www.hamburg.de/contentblob/13867486/c70101a259312a6e13e43002fd37006e/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf>

Eimsbüttel	191
Hamburg-Nord	247
Wandsbek	425
Bergedorf	285
Harburg	333
Gesamtergebnis	2.407

Frage 3: Wie viele Kita-Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf sind in der Notbetreuung und im eingeschränkten Regelbetrieb?

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde hat hierzu Auskünfte von 15 Kitas erhalten. Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH (Elbkinder) haben mitgeteilt, diesbezüglich keine Daten zu erheben. Es gab acht Kitas an, keine Kinder mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf zu betreuen. Zwei Kitas machten Angaben, jeweils vier Kinder mit sonderpädagogischen Bedarf zu betreuen. Eine Kita hat mitgeteilt, ein Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu betreuen. Zwei Kitas gaben an, jeweils drei Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu betreuen. Eine Kita hat mitgeteilt, sieben Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu betreuen und eine weitere Kita gab an, zehn Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu betreuen.

Frage 4: Gibt es Kita-Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf die auf Grund von Corona-Vorschriften nicht ihre Kita besuchen dürfen? Falls ja, wie viele und was sind die Gründe?

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde hat hierzu keine Daten erhalten. Die Elbkinder wissen daraufhin, diesbezüglich keine Daten zu erheben. Zudem liege es im Ermessen der Eltern, die Notbetreuung bzw. den eingeschränkten Regelbetrieb in Anspruch zu nehmen. Hierbei sind die Elbkinder mit den betreffenden Eltern über potenzielle Risiken für die Gesundheit der Kinder im Gespräch. Sofern Kinder einer sogenannten Risikogruppe angehören, soll immer mit dem behandelnden Arzt eingeschätzt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen das Kind betreut werden kann. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: Die Frühförderung von Kita-Kindern unter drei Jahren (s.a. Informationsflyer „Kinder mit Behinderungen in Kitas von der BASFI“) erfolgt über interdisziplinäre Frühförderstellen oder sozialpädiatrische Zentren. Läuft diese Zusammenarbeit zwischen Kita-Einrichtungen und den jeweiligen Partnern aus den Bereichen interdisziplinäre Frühförderstellen oder sozialpädiatrische Zentren trotz Corona-Krise ohne Einschränkungen weiter? Falls nein, bitte die Gründe auflisten.

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde hat hierzu nur von den Elbkindern die Mitteilung erhalten, dass die Betreuung in der (erweiterten) Notbetreuung eingeschränkt stattgefunden hat und die Frühförderstellen ihre Angebote im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung wieder aufgenommen haben.

Frage 6: Wie werden die heilpädagogischen Bedarfe in Bezug auf die drei Ebenen der Selbstständigkeit, Aktivität/Passivität und den Kompetenztransfer (im Einklang mit 3.2. des Leitfadens zur Zuordnung eines Kindes zum Personenkreis des § 53 SGB XII und zur Einstufung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes in Hilfebedarfsgruppen, Überarbeitete Version gültig ab dem 01. Mai 2010, BASFI) unter den gegebenen Corona-Umständen umgesetzt? Bitte pro Kita-Einrichtung und einzeln nach den drei Hilfebedarfsstufen aufschlüsseln.

Die im Leitfaden zur Zuordnung eines Kindes zum Personenkreis des § 53 SGB XII und zur Einstufung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes in Hilfebedarfsgruppen abgefragten Ebenen der „Selbstständigkeit“, der „Aktivität / Passivität“ und des „Kompetenztransfers“ dienen der Bedarfsfeststellung zur Ermittlung des Umfangs des Kita-Gutscheins mit Eingliederungshilfe. Auf dieser Basis sowie anhand eigener Beobachtungen ist seitens der Kita ein Förder- und Behandlungsplan für die heilpädagogische und therapeutische Förderung des Kindes zu erstellen. Eine Aufschlüsselung

der Umsetzung der heilpädagogischen Förderung nach den o.g. drei Ebenen aus dem Leitfaden ist daher nicht sinnvoll.

Die für die Kindertagesbetreuung zuständige Behörde erhielt für sechs Kitas die Rückmeldung, dass die heilpädagogischen Bedarfe in Bezug auf die drei Ebenen umgesetzt werden. Die Elbkinder teilten mit, dass aufgrund der Kontakt- und Hygienebeschränkungen teilweise – insbesondere zu Beginn der Corona-Maßnahmen – einige heilpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht wie gewohnt arbeiten konnten. Die Elbkinder teilen mit, dass aufgrund ihrer transdisziplinären Arbeitsweise und dem guten Berichtswesen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lage waren, sich in die vereinbarten Förderziele pro Kind einzuarbeiten und entsprechend Angebote auszuarbeiten.

Frage 7: Wie werden die therapeutischen Bedarfe, in Bezug auf 1) Förderung des einzelnen Kindes, 2) Unterstützung der Partizipation des Kindes in der Gruppe und 3) Beratung der Eltern (im Einklang mit 3.3. des Leitfadens zur Zuordnung eines Kindes zum Personenkreis des § 53 SGB XII und zur Einstufung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes in Hilfebedarfsgruppen, Überarbeitete Version gültig ab dem 01. Mai 2010, BASFI) unter den gegebenen Corona-Umständen umgesetzt?

Die Elbkinder haben der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde mitgeteilt, dass Maßnahmen für die Umsetzung von therapeutischen Leistungen auch unter den verschärften Hygiene- und Kontaktbeschränkungen bestmöglich umgesetzt wurden.

Es wurden vier Maßnahmen ergriffen:

1. Stärkung der transdisziplinären Arbeit,
2. Ermöglichung einer Therapie in extra eingerichteten Therapieräumen,
3. Online-Sprechstunden (insbesondere für Eltern),
4. Treffen im öffentlichen Raum (als Angebot für Eltern).

Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 8: Werden die physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Bedarfe der Kita-Kinder in den Einrichtungen trotz Corona-Krise in den Kita-Einrichtungen ohne Einschränkungen umgesetzt. Falls nein, was sind die Gründe?

Frage 9: Wird der logopädische Bedarf der Kita-Kinder in den Einrichtungen trotz Corona-Krise in den Kita-Einrichtungen umgesetzt (im Einklang mit 3.3. ff des Leitfadens zur Zuordnung eines Kindes zum Personenkreis des § 53 SGB XII und zur Einstufung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes in Hilfebedarfsgruppen, Überarbeitete Version gültig ab dem 01. Mai 2010, BASFI). Falls ja, in welchem Umfang? Falls nein, was sind die Gründe?

Frage 10: Werden die spezifischen Förderbedarfe bei einer Hör- oder Sehschädigung der Kita-Kinder in den Einrichtungen trotz Corona-Krise in den Kita-Einrichtungen umgesetzt (im Einklang mit 3.3. ff des Leitfadens zur Zuordnung eines Kindes zum Personenkreis des § 53 SGB XII und zur Einstufung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes in Hilfebedarfsgruppen, Überarbeitete Version gültig ab dem 01. Mai 2010, BASFI). Falls ja, in welchem Umfang? Falls nein, was sind die Gründe?

Die für die Kindertagesbetreuung zuständige Behörde hat von den Elbkindern die Rückmeldung erhalten, dass die physiotherapeutischen, ergotherapeutischen und logopädischen Bedarfe der Kita-Kinder nicht ohne Einschränkungen umgesetzt werden können. Noch immer gibt es aufgrund der Hygiene-Maßnahmen Kontaktbeschränkungen. Ziel sei es, die Durchmischung der Gruppen zu verhindern. Neue oder auch bereits bewährte Wege seien notwendig, wie z.B. Transdisziplinarität, Telemedizin, Arbeit im öffentlichen Raum. Dies gilt auch für Hör- und Sehfrühförderungen.

Im Übrigen siehe Antworten zu 2, zu 4 und zu 6.

Frage 11: *Ab welchem Zeitpunkt sollen die betroffenen Kinder wieder uneingeschränkt gefördert werden, welchen Zeitplan hat die zuständige Behörde aufgestellt?*

Seit dem 18. Juni 2020 gilt in Hamburg in den Kitas und Kindertagespflegestellen der eingeschränkte Regelbetrieb. Über den Zeitpunkt der vollständigen Aufnahme des Regelbetriebs wird abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen entschieden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 4.